Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

4. Änderung des Bebauungsplanes AM 1b

(violetter Eindruck)

Der seit dem 01.07.1965 rechtsverbindliche Bebauungsplan AM 1 b: Amelsbüren - Dorf - östlicher Teil, wurde gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG), wie in violetter Farbgebung dargestellt, geändert.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes AM 1 b ist nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW am 04. November 1981 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 11.12.1981

Fridee — Ratsherr
Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser 4. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 26 vom 13.11.1981 bekanntgemacht worden.

Münster, den 11.12.1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Ing. (grad.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

Ermächtigungsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28. 10.1952 (GS. NW. S. 167); die §§ 1, 2, 8 – 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW S. 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).

Festsetzungen für das gesamte Bebauungsplangebiet:

Bezeichnung	zwingend vorgeschr. Geschossigkeit		Dachneigung	GRZ max	GFZ max
WRO Ia	I-2	Vollgeschosse (Obergeschoß als Drempelgeschoß, Dachgeschoß als ausgebautes Dachgeschoß)	45 – 50°	0,3	0,5
WAO Ia	I-2	"	45 – 50°	0,3	0,5
WSO Ia	I-2	"	45 – 50°	0,3	0,5
WRO Ib	1	" Bungalow	0 – 25°	0,3	0,4
WRO Ic	I-2	" Einhüfter	30 – 40°	0,3	0,5
WRO Id	1	"	25 – 30°	0,3	0,4
WRO Ie	I-2	" Obergeschoß als ausgebautes Dachgeschoß	40 – 45°	0,4	0,7
WRO II + WAO II	2	"	25 – 30°	0,3	0,6
WRO III	3	"	25 – 30°	0,3	0,9
MIO I-II	1 – 2	"	0 – 25°	0,4	0,7
Garagen	1	"	0 – 25° (bzw. unter abgeschleppten Dächern)		

1. Maß der baulichen Nutzung: Die Gebäude auf den Grundstücken WRO Ic können nur nach der Südseite ganz oder teilweise zweigeschoßig hochgeführt werden. Ihre straßenseitigen Dächer sind bis zur Erdgeschoßdecke herunterzuziehen.

2. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

3. Baugestaltung:
   a) Außenwände = Alle sichtbaren Außenwände der Gebäude auf den Grundstücken, die mit Z bezeichnet sind, (z.B. WRO II a Z), sind als verfugte Ziegelsteinwände auszuführen.
   b) Dächer = Gegenüberliegende Dachflächen sind ohne Ausnahme mit gleichen Neigungswinkeln auszuführen. Alle Gebäude haben eine dunkle Dachhaut zu erhalten und sind mit Ausnahme der Gebäude WRO I b und MIO I mit Satteldächern abzudecken. Bei den Häusern, die auf den mit WRO II und MIO II gekennzeichneten Grundstücken stehen, sind Dachaufbauten unzulässig.
   c) Drempel = Drempel dürfen nicht höher als 30 cm sein.
   d) Garagen = Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form und Baustoffen zu gestalten.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 50 cm über der fertigen Straßenkrone liegen. Ausnahmen werden bis max 70 cm zugelassen, wenn die Lage des Abwasserkanals einen höheren Sockel notwendig macht.

5. Vorgärten, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien bzw. vorderen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Hecken und Zäunen von mehr als 15 cm Höhe, gemessen vom fertigen Bürgersteig aus, eingefriedigt werden. Sie sollen mit Rasen befestigt und mit bodenständigen Sträuchern, Bäumen und Blumen bepflanzt werden.

Geändert durch Bebauungsplan AM 1b in der Fassung der

3. Änderung (3) vom 7.7.1970
5. Änderung (5) vom 3.1.1973
7. Änderung (7) vom 23.10.1975
9. Änderung (9) vom 6.11.1974
10. Änderung (10) vom 28.11.1977
11. Änderung (11) vom 19.12.2003

Gemarkung Amelsbüren
Flur 12, 13, 14 u. 21
Maßstab 1: 1000

Bebauungsplan Nr. 1b
„Amelsbüren – Dorf," östl. Teil
(neues Siedlungsgebiet)

0361 S / 0350 N / 0350 S — 0451 S / 0450 N / 0450 S

Gemeinde Amelsbüren
Der Gemeindedirektor
(Bücker)
Amtsdirektor

Münster, den 3. 8. 64
Der Planverfasser
Amtsbaumeister

Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Unterlage und die Übereinstimmung der geometrischen Darstellung der Amelsbürener Planung werden hiermit bescheinigt.
Münster, den 16.7.1964
Kataster- u. Vermessungsamt
Dipl.-Ing. Vermessungsass.

Diese Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. 4. 1962 aufgestellt worden.
Amelsbüren, den 11. 12. 1964
Bürgermeister — Gem. Vertreter — Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung, hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. 9. 1964 in der Zeit vom 13.10.1964 bis 13.11.1964 einschl. offen gelegen.
Amelsbüren, den 11. 12. 1964
Bürgermeister — Gem. Vertreter — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. 12. 1964 als Ortssatzung erlassen.
Amelsbüren, den 11. 12. 1964
Bürgermeister — Gem. Vertreter — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28.5.1965 genehmigt worden. – 34.32.01 5205 –
Münster, den 28.5.65
Der Regierungspräsident
In Auftrag:

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom 20.7.1965 bis einschl. 28.8.1965 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 1. 7. 1965 bis 15. 7. 1965 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Amelsbüren, den 1. 9. 1965
Münster, den 1. 9. 1965
Gemeindedirektor — Gem. Vertreter — Schriftführer
Bücker
Amtsdirektor

Es gilt die BauNVO 1962 (BGBl. I S. 429)

Flur 12 · Flur 13 · Flur 14 · Flur 15 · Flur 21

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 416

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 416

⑦ siehe Bebauungsplan AM 5

Nachrichtliche Übernahme Nachtrag 08/2013
Grenze des Überschwemmungsgebietes des Emmerbaches

Zeichenerklärung

Die angegebenen Höhen beziehen sich auf NN.

vorhandener Zustand = schwarz — neuer Zustand/ Planung = rot

- Flurgrenze
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- Graben
- Lichtmast
- elektr. Versorgungsleitungen
- Schachtdeckel der Kanalisation
- Katastergrenzen / Flurstücksgrenzen
- Rechtwinklich
- Geradheitszeichen
- Wohngebäude
- übrige Gebäude (Ställe, Garagen usw.)
- Schutzstreifen der VEW
- 10 KV Erdkabel der VEW
- Änderungen auf Grund Gemeinderatsbeschluß vom 14.9.64
- Plangrenze
- Baulinien
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinie
- gepl. Flurstücksgrenzen

Verkehrs- u. Grünflächen
- Öffentl. Verkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

Bebauung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Gebäude mit Firstlinien I Geschoßig
- Gebäude mit Firstlinien II Geschoßig
- Einhüfter mit Firstlinien
- Bungalow

Soweit die Abgrenzung der Baugebiete nicht durch gelben Farbstreifen gekennzeichnet ist, werden diese durch die angrenzenden öffentl. Verkehrsflächen begrenzt.

Für Baulinien, Baugrenzen u. andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgeblich.

GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschoßflächenzahl
WR = reines Wohngebiet
WA = allgemeines Wohngebiet
WS = Kleinsiedlungsgebiet
MI = Mischgebiet
O = offene Bauweise

a, b, c, d, e = Unterscheidungsbezeichnung
Z = Ziegelrot bau
U = Umspannstelle der VEW